

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 (0)351 564-1500  
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E-KLR-2731/16

Dresden,  
14. September 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE**  
**Drs.-Nr.: 6/6154**  
**Thema: Der Flugzeugabsturz von Unistergründer Thomas Wagner und die Rolle des Leipziger Unternehmers Reinhard Rade**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Nach dem Flugzeugabsturz des Unistergründers Thomas Wagner und dreier Mitreisender am 14. Juli 2016 in Slowenien hat es zahlreiche Medienberichte über das Unglück sowie die Hintergründe seiner Reise nach Venedig gegeben. Zu den in diesem Kontext genannten Personen gehört auch der Leipziger Unternehmer Reinhard Rade, der als dezidiertes Widersacher von Thomas Wagner galt. Nach eigener Aussage hatte Reinhard Rade bereits vor der Reise nach Venedig eine Strafanzeige gegen Thomas Wagner wegen des Verdachts der Geldwäsche vorbereitet. In dem doppelseitigen Artikel „Das Venedig-Komplott“ (Ausgabe des Handelsblatt vom 3. August 2016, S. 18/19) heißt es dazu u. a.: „Mit Reinhard Rade wusste ein Widersacher Wagners früh von dem Venedig-Deal. Aus dem Entwurf seiner Strafanzeige, die er drei Tage vor Wagners Abreise verfasste und die dem Handelsblatt vorliegt, geht hervor: Rade wollte den Unister-Chef in Italien festsetzen lassen - wegen des Verdachts der Geldwäsche.“ In der aktuellen Ausgabe der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 18. August 2016 (Nr. 35/2016, Seite 10/11) wird unter der Überschrift „Aktionär aus der Wehrsportgruppe“ darüber hinaus die politische Biografie des Reinhard Rade als langjähriger Aktivist in der rechten Szene ausführlich beleuchtet. Bezüglich seiner Rolle beim Flugzeugabsturz heißt es: „Ist**



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbinding:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

**Rades Erzählung, er habe Wagners Reise in letzter Minute verhindern wollen, nur ein Manöver, um davon abzulenken, dass er viel länger schon und viel mehr wusste, als er zugibt? Dass muss nun die Staatsanwaltschaft klären.’ “**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung bzw. den die Ermittlung führenden Strafverfolgungsbehörden zur besagten (vorbereiteten) Strafanzeige des Leipziger Unternehmers Reinhard Rade tatsächlich vor?**

**Frage 2:**

**Wird Herr Reinhard Rade in den laufenden Ermittlungen zum so genannten „Venedig-Komplott“ als (Mit-)Beschuldigter geführt und wenn ja, wurde er in dieser Eigenschaft oder anderenfalls als in Frage kommender Zeuge bereits vernommen und diesenfalls mit welchem Ergebnis?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Eine solche Strafanzeige liegt den Strafverfolgungsbehörden nicht vor.

Herr Rade wird in dem laufenden Ermittlungsverfahren wegen des Betruges zum Nachteil von Thomas Wagner nicht als Beschuldigter geführt.

Herr Rade hat sich telefonisch an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden gewandt und gegenüber dem sachbearbeitenden Dezernenten seine Erkenntnisse zum Geschehen mitgeteilt. Eine förmliche Zeugenvernehmung hat bisher nicht stattgefunden.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage im Hinblick auf den Inhalt der Angaben des Herrn Rade ist derzeit nicht möglich, da dem aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren die Vorschrift des § 477 Abs. 2 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine vollständige Beantwortung

der Frage würde den Erfolg des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Fragen hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe der Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass Einzelheiten zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen bekannt und dadurch die weiteren Ermittlungen gefährdet würden.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Abgeordneten mit dem Interesse an der Geheimhaltung der Ermittlungsergebnisse geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 1 Sächsische Verfassung (SächsVerf) verfassungsrechtlich gewährleistetetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Im Falle einer Beantwortung der Frage wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren womöglich irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich insoweit und so lange zurückzustehen, wie eine Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

**Frage 3:**

**Gab es seitens der zuständigen sächsischen Behörden vor dem 14. Juli 2016 Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsmaßnahmen gegenüber Thomas Wagner oder waren solche vorbereitete bzw. für den Zeitpunkt nach dessen Rückkehr aus Venedig geplant?**

Die Frage wird im Kontext des Themas der Kleinen Anfrage sowie der Vorbemerkung so verstanden, dass es ausschließlich um Ermittlungen gegen Thomas Wagner im Zusammenhang mit seiner Reise nach Venedig geht.

Das Landeskriminalamt Sachsen führte auf Grund einer Verdachtsmeldung gemäß § 11 Geldwäschegesetz eines Kreditinstitutes vom 8. Juli 2016 Ermittlungsmaßnahmen durch.

**Frage 4:**

**Wird die Rechtsauffassung von Herrn Rade geteilt, dass in Italien „das Mitführen einer solchen Bargeldsumme eine Straftat“ sei und damit der „Verdacht der Geldwäsche“ gegeben ist?**

Von einer Beantwortung der Frage durch die Staatsregierung wird abgesehen. Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu der Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung hingegen nicht verpflichtet.

**Frage 5:**

**Über welche Erkenntnisse verfügen sächsische Behörden zu den langjährigen Aktivitäten von Herrn Rade in der rechten Szene und welche Bedeutung werden diesen im Zusammenhang mit dessen Rolle im Unister-Komplex beigemessen?**

Der Fragesteller verwendet in der Frage den Begriff „rechte Szene“. Für die Beantwortung wird insoweit auf die Vorbemerkung Nummer I. in der Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Große Anfrage Drs.-Nr. 5/4956 verwiesen.

Von einer Beantwortung der Frage durch die Staatsregierung wird abgesehen.

Die Staatsregierung kann gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen insbesondere dann ablehnen, wenn Rechte Dritter entgegenstehen. Im vorliegenden Fall stehen einer Beantwortung überwiegende Belange des Datenschutzes entgegen. Mit den Fragen werden Auskünfte zu personenbezogenen Daten begehrt. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Diese unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, wenn durch ihre Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf.

Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Rechten des Dritten am Schutz seiner persönlichen Daten abgewogen. Die Abwägung hat in dem Fall zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang zukommt, so dass die Angabe von Daten mit Extremismusbezug unterbleiben musste. Bereits die Unterrichtung darüber, ob bestimmte Daten im Sinne des § 2 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz über eine Person bekannt sind, betrifft einen auch in Bezug auf den öffentlichen wie nichtöffentlichen parlamentarischen Umgang besonders geschützten Datenkreis, nämlich Daten, die Rückschlüsse auf politische Meinungen zulassen. Der Schutzgedanke hat umso nachhaltiger zu wirken, als es hier nicht allein um eine schlichte politische Betätigung geht, sondern die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem bestimmten – in der Auseinandersetzung mit anderen befindlichen – Lager zugeordnet werden soll.

Die Sächsische Staatsregierung hat in die Abwägung auch einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung der Rechte Dritter befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow